

1. Jugendordnung Taekwondo Union NRW e.V.

1. Zweck und Ziel

1.1 Die Jugend der Taekwondo Union NRW (TUNRW) führt und verwaltet sich selbstständig und entscheidet über die Verwendung der ihr laut beschlossenen Haushaltsplan des Verbandes zufließenden Mittel.

1.2 Aufgaben der TUNRW-Jugend sind insbesondere:

- a) Förderung des Sports als Teil der Jugendarbeit
- b) Erziehung zur kritischen Auseinandersetzung mit der Situation der Jugendlichen in der Gesellschaft.
- c) Entwicklung neuer Formen des Sports und der Bildung.
- d) Pflege der internationalen Verständigung

2. Zugehörigkeit

2.1 Mitglieder der TUNRW Jugend sind:

- a) alle Personen, die noch nicht 27 Jahre alt sind.
- b) die Jugendleitung der Vereine.
- c) die im Jugendbereich des Fachverbandes gewählten Mitarbeiter/innen.

2.2 Sie müssen einem Verein innerhalb der TUNRW angehören.

3. Organe

Organe der TUNRW Jugend sind:

- a) die Jugendvollversammlung (JV).
- b) die TUNRW Jugendleitung.
- c) der TUNRW Jugendausschuss.

4. Jugendvollversammlung

4.1 Es gibt ordentliche und außerordentliche Jugendvollversammlungen.

Sie sind das oberste Organ der TUNRW Jugend und bestehen aus:

- a) den gewählten Vertretern der ordentlichen Mitgliedsvereine der TUNRW
- b) der TUNRW Jugendleitung mit Rede- und Stimmrecht.
- c) Personen, die zu der jeweiligen Versammlung eingeladen wurden.
(Mit Rederecht)

4.2 Die Aufgaben der Jugendvollversammlung sind:

- a) Festlegung der Richtlinien der Jugendarbeit.
- b) Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit des TUNRW Jugendausschusses.
- c) Entgegennahme der Berichte des TUNRW Jugendausschusses.
- d) Entlastung der TUNRW Jugendleitung.
- e) Beratung bei der Verabschiedung des Haushaltplanes.
- f) Beschlussfassung über vorliegende Anträge.
- g) Wahl der TUNRW Jugendleitung. (Nach der TUNRW Wahl)

4.3 Die ordentliche Jugendvollversammlung findet jährlich nach der ordentlichen Mitgliederversammlung der TUNRW statt. Sie ist unter Benennung der Tagesordnung mit einer Frist von 4 Wochen anzukündigen. Anträge zur Tagesordnung können mit bis zu 2 Wochen vor dem Termin der JVV eingereicht werden. Dringlichkeitsanträge können noch bis zum Beginn der JVV gestellt werden und bedürfen der Zustimmung von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Stimmberechtigten.

4.4 Außerordentliche Jugendvollversammlungen finden nur statt auf Antrag

- a) von mindestens einem Drittel Mitgliedsvereine
- b) des TUNRW Jugendausschusses, bei $\frac{2}{3}$ Mehrheitsbeschluss.

Sie müssen mit einer Frist von 6 Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen werden.

4.5 Die ordnungsgemäß einberufenen ordentlichen und außerordentlichen Jugendvollversammlungen sind ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen Stimmberechtigten beschlussfähig.

4.6 Bei Abstimmungen und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

4.7 Zur Jugendvollversammlung können je Mitgliedsverein ein stimmberechtigter Delegierter mit jeweils einer Stimme entsandt werden.

5. Der TUNRW Jugendausschuss

5.1 Der TUNRW Jugendausschuss ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten und regelt die laufenden Geschäfte. Er besteht aus:

- a) dem/der TUNRW Jugendleiter/in.
- b) dem/der Stellvertreter/in.
- c) den Beisitzern.
- d) den Aktivensprechern, gewählt durch die Landesjugendkader (je 2 Sprecher männlich und weiblich für die Bereiche Zweikampf / Technik).

5.2 Der TUNRW Jugendausschuss ist in seiner Arbeit der JVV gegenüber verantwortlich.

5.3 Die Beisitzer im TUNRW Jugendausschuss werden von der TUNRW Jugendleitung berufen und vom TUNRW Jugendausschuss bestätigt.

5.4 Jedes Mitglied im TUNRW Jugendausschuss hat eine Stimme. Die Beisitzer haben beratende Funktion mit Stimmrecht. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der NTWTU Jugendleiters/in.

5.5 Die Sitzungen des TUNRW Jugendausschusses finden nach Bedarf statt.

6. Voraussetzungen für die Mitarbeit im Jugendbereich

6.1 Funktionsträger im Jugendbereich kann nur werden, wer einem ordentlichen Mitgliedsverein der TUNRW angehört. Dies ist nachzuweisen.

6.2 Zur Gewährleistung der reibungslosen Abwicklung der Jugendarbeit muss der/die Jugendleiter/in:

- a) volljährig sein.
- b) lizenzierte/r Jugendleiter/in des BSB
oder mindestens den 1. Kup Taekwondo
oder eine Lizenz als Übungsleiter
oder eine Trainer C Lizenz besitzen.

Die anderen Funktionsträger müssen diese Voraussetzungen nicht erfüllen.

7. Wahlen

Der/die Jugendleiter/in sowie der/die Stellvertreter/in werden von der Jugendvollversammlung für vier Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Beim Ausscheiden eines Mitgliedes kann von der TUNRW Jugendleitung eine Person kommissarisch mit der Wahrnehmung des Amtes betraut werden.

8. Änderungen

Änderungen können nur von der Jugendvollversammlung beschlossen werden. Änderungsanträge müssen vorher schriftlich genehmigt werden. Sie bedürfen der Zustimmung von mindestens $\frac{3}{4}$ der anwesenden Stimmen.

9. Zweifelsfälle

Im Zweifelsfall sind die Ordnungen der TUNRW / DTU sinngemäß anzuwenden.